

Bad Arolsen,  
17. Mai 2019  
Seite 1/1

## So erfolgt die Rückgabe von Effekten

Wenn Sie auf der Effektenliste den Namen eines Verwandten entdecken, treten Sie bitte mit den Arolsen Archives in Kontakt. Sie können dafür direkt die Mailfunktion nutzen, die in dem Fenster erscheint, wenn Sie den entsprechenden Namen auf der Website anklicken. Oder Sie schreiben an die folgende Adresse: [info@arolsen-archives.org](mailto:info@arolsen-archives.org)  
Die Arolsen Archives werden dann eine ausführliche Recherche in den Dokumenten des Archivs vornehmen, um alle Informationen über den Verfolgungsweg und das Schicksal zusammenzutragen. Dann setzt sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Arolsen Archives mit Ihnen in Verbindung.

Folgendes sollten Sie über die Rückgabe wissen:

- Die Übergabe erfolgt an den nächsten noch lebenden Familienangehörigen.
- Der Angehörige muss sich ausweisen (Personalausweis oder Reisepass) und das Verwandtschaftsverhältnis darlegen. Effekten können nur abgegeben werden, wenn die Empfangsberechtigung unzweifelhaft ist.
- Die Arolsen Archives bemühen sich, die Effekten persönlich auszuhändigen. Das kann in Bad Arolsen stattfinden oder an einem anderen geeigneten Ort, zum Beispiel in den Gedenkstätten der jeweiligen Konzentrationslager. Manchmal ist eine persönliche Übergabe jedoch zum Beispiel aufgrund großer Distanzen nicht möglich. Dann werden die Erinnerungstücke als Wertsendung mit einem Paketservice (z.B. UPS oder FedEx) zugestellt.
- Der Empfänger muss die „Erklärung zur Übereignung von Effekten“ unterzeichnen, mit der die Empfangsberechtigung bestätigt wird. Der Unterzeichnende entbindet damit die Arolsen Archives bei eventuellen Familien-Streitfällen von seiner Verantwortlichkeit. Weitere rechtliche Ansprüche an die Arolsen Archives können vom Empfänger nicht geltend gemacht werden.
- Die Arolsen Archives händigen Effekten nur dann zur Weitergabe an Familienangehörige an Gedenkstätten oder anderen Institutionen aus, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Die „Erklärung zur Übereignung von Effekten“ muss vor der Auslieferung an den Bevollmächtigten vom rechtmäßigen Empfangsberechtigten unterschrieben werden.